



**Amtliche Mitteilung Nr. 13/2018**

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswesen – auch als dualer Studiengang Versicherungswesen – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) des Instituts für Versicherungswesen der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. August 2018

Herausgegeben am 28. August 2018

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Zweite  
Satzung zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung**

**für den Studiengang Versicherungswesen  
- auch als dualer Studiengang Versicherungswesen -  
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.)  
des Instituts für Versicherungswesen  
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom  
20. August 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswesen mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 15. Dezember 2011** (Amtliche Mitteilung 22/2011), geändert durch Satzung vom 12. Januar 2016 (Amtliche Mitteilung 02/2016), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8** wird in Absatz 1 nach Satz 1 der folgende Satz 2 (neu) eingefügt: „Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen.“, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4, wobei in Satz 4 hinter dem Wort „einer“ das Wort „beabsichtigten“ eingefügt wird, nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.“ und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, wobei dort hinter dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder eine von diesem beauftragte Person“ eingefügt werden.

2. **§ 11** erhält den folgenden Wortlaut:

### **„§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 28 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 28 Abs. 6.“

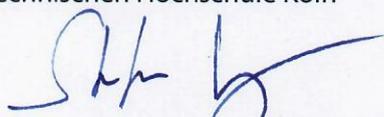
## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 26. Juni 2018 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 15. August 2018.

Köln, den 20. August 2018

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln



Prof. Dr. med. Stefan Herzig